

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Unterspreewald

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr.5), in Verbindung mit §§ 140 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird von dem Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 23.08.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Amtes Unterspreewald.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung. Dazu gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkhäuser, Böschungen, Dämme, Entwässerungsanlagen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen an der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Brunnen-, Toiletten-, Fernsprech-, Wetterschutzanlagen u. ä. Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Benutzer der in § 2 bezeichneten Verkehrsflächen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßengrund Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
3. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
4. in Anlagen unbefugt Pflanzen und Sträucher aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
5. in den Anlagen zu übernachten;
6. in den Anlagen Zelte oder Campingfahrzeuge außerhalb der dafür gekennzeichneten Plätze aufzustellen;
7. in den Anlagen unbefugt Werbeträger oder Werbefahrzeuge aufzustellen;
8. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen;
9. in den Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen;
10. das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen in Anlagen.

§ 5 Verunreinigungen und störendes Verhalten

(1) Störendes Verhalten und Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Zigaretten, Kaugummi, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
2. das Ablagern von Grünschnittabfällen.
3. das Urinieren/Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit.
4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- oder Unterbodenwäschen bzw. sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.
6. die Verschmutzung durch Kot von Tieren. Halter und mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von diesen Verunreinigungen verpflichtet.
7. das Füttern von wildlebenden Tieren, außer Wasservögeln.
8. den Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen.
9. das unbefugte Bekleben, Besprühen oder Beschmieren von Anlagen, Einrichtungen oder privaten baulichen Anlagen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Gewerbebetriebe, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen. Dieser ist rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Abfallentsorgung

(1) Im Haushalt anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter insbesondere für Altglas, Altpapier dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Der Einwurf der Materialien darf nur Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

(3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit diese Gegenstände

zum Abholen bereitgestellt werden. Verboten ist es auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behälter zu stellen.

(4) Abfallbehälter, Sperrmüll oder Sammelgut, das eingesammelt werden soll, darf erst am Vorabend des vom Entsorger festgesetzten Termins ordnungsgemäß bereitgestellt werden. Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 09:00 Uhr des Folgetages der Entleerung von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.

(5) Der Veranlasser/Entsorger ist verpflichtet, die Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges Sammelgut zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so festzusetzen, dass Bereitstellung und Einsammlung in den Ablauf von 24 Stunden fallen.

§ 7 Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände einschließlich Schneeüberhang und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen herabfallen können und dadurch Personen, Tiere oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dieses nicht möglich, so sind sie unverzüglich zu entfernen.

(2) Zu den Verkehrsflächen oder Anlagen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung von den Berechtigten jederzeit möglich ist.

(3) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind unverzüglich zu entfernen. Der Verkehrsraum ist über den Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(4) Das Anbringen von Stacheldraht zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen und Anlagen ist verboten.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 8 Halten und Führen von Tieren

(1) Halter oder mit der Haltung/Aufsicht Beauftragte von Tieren, insbesondere von Rindern, Pferden, Schweinen, Ziegen und Schafen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.

(2) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen verletzt, beschädigt oder gefährdet werden.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Auf den o.g. Kinderspielplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

§ 10 Lagerfeuer

(1) Das gelegentliche Abbrennen von Lagerfeuern im Freien ist nur dann ohne die Einholung einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erlaubt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung liegt in der Regel dann nicht vor, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Es werden keine pflanzlichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, sondern nur trockenes und naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste, Reisig) als Brennmaterial eingesetzt.
3. Es herrscht keine anhaltende Trockenheit;
4. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Abbrennen von Lagerfeuern in der Nähe von Wäldern, erntereifen Getreideflächen oder ähnlich leicht brennbaren Flächen nicht mehr zulässig.
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person, die das Lebensalter von mindestens 18 Jahren vollendet hat, überwacht.
6. Die Überwachungsperson stellt sicher, dass das Feuer keine starke Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht und trägt Sorge dafür, dass soweit diese Erscheinungen eintreten, das Feuer mit bereit stehenden Mitteln sofort gelöscht wird.

7. Der Mindestabstand zu einem Waldrand oder einer Ackerfläche mit ausgereiftem Getreidebestand oder ähnlich leicht brennbarem Bewuchs beträgt mindestens 50 m. Der Abstand zu Gebäuden oder baulichen Anlagen beträgt mindestens 5 m.

(2) Es ist verboten, Gartenabfälle wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, zu verbrennen. Ebenso ist es verboten, Holzabfälle aus gestrichenen, lackierten oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und Ähnliches, zu verbrennen. Brandbeschleuniger dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet werde, leicht erkennbar und deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist an der Hauswand direkt neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Mittagsruhe

Im Amtsgebiet ist an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

§ 13 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 zu den allgemeinen Verhaltenspflichten verstößt;
2. entgegen den Schutzpflichten des § 4 verstößt;
3. entgegen einer Vorschrift des § 5 eine Verunreinigung oder störendes Verhalten vornimmt;
4. gegen eine Vorschrift des § 6 hinsichtlich der Abfallentsorgung verstößt;
5. entgegen den Bestimmungen des § 7 zur Vermeidung, Kenntlichmachung oder Absicherung von Gefahrenquellen handelt;
6. Tiere nicht entsprechend § 8 hält oder führt;
7. gegen eine Bestimmung zum § 9 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen verstößt;
8. entgegen § 10 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Genehmigung anzündet oder entgegen § 10 Abs. 2 verbotene Stoffe verbrennt.
9. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Hausnummerierung vornimmt oder unterlässt;
10. gegen die Vorschrift des § 12 verstößt.

(2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Golßen,

Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Unterspreewald

Anlage 1

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Nr.	Par.	Zu widerhandlung	Verwarn- geld in €	Bußgeld in €
1	§ 3	Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3	10 - 35 €	bis 1.000 €
2	§ 4	Verstoß gegen die Schutzpflichten gegenüber Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4	10 - 35 €	bis 1.000 €
3	§ 5	Verunreinigen von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sowie störendes Verhalten	10 - 35 €	bis 500 €
4	§ 6	Verstoß gegen die Vorschriften der Abfallentsorgung gemäß § 6	10 - 35 €	bis 500 €
5	§ 7	Verstoß gegen die Bestimmungen des § 7 zur Vermeidung, Kenntlichmachung oder Absicherung von Gefahrenquellen	10 - 35 €	bis 1.000 €
6	§ 8	Verstoß gegen die Vorschriften zum Halten und Führen von Tieren gemäß § 8	10 - 35 €	bis 500 €
7	§ 9	Verstoß gegen die Bestimmung zum § 9 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen	10 - 35 €	bis 200 €
8	§ 10	Anzünden eines Feuers ohne die erforderliche Genehmigung oder Verbrennen von verbotenen Stoffe gemäß § 10	10 - 35 €	bis 1.000 €
9	§ 11	Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausnummerierung oder Unterlassen der Hausnummerierung	10 - 35 €	bis 500 €
10	§ 12	Verstoß gegen die Mittagsruhe gemäß § 12	10 - 35 €	bis 200 €